

§ 01 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein für Bewegungsspiele“ und hat seinen Sitz in Friedberg/Hessen. Er wurde im Jahr 1904 gegründet.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 02 Zweck

- (1) Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
 - a. Pflege und Ausübung von Leibesübungen,
 - b. Pflege der Geselligkeit innerhalb des Vereins,
 - c. sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
- (2) Politische, rassistische und religiöse Tendenzen sind ausgeschlossen.
- (3) Der Verein ist Mitglied
 - a. des Landessportbundes Hessen e.V.
 - b. der zuständigen Landesfachverbände
 - c. der zuständigen Spitzenverbände.

§ 03 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein für Bewegungsspiele, Friedberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.3.1976 (§§ 51 - 68 AO 1977).

Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, der zuständigen Landesfachverbände oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 04 Farben und Auszeichnungen

- (1) Die Farben des Vereins sind schwarz/weiß.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel.
- (3) Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen.

§ 05 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt als Mitglieder
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren
 - c. Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Versammlungen sind die Mitglieder unter a) und c) sowie die Mitglieder des Jugendausschusses (auch unter 18 Jahren)

- (2) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.

Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
 - b. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 12 Monate mit der Entrichtung des Beitrages oder anderweitiger finanzieller Verpflichtungen dem Verein gegenüber in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht ausgeglichen hat.
- (5) Ein Mitglied, das gegen die Satzungen verstößt, den Verein schädigt oder zu schädigen sucht, kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht ein Einspruchsrecht beim Ehrenrat zu.
- (6) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit dem Tage ihres Ausscheidens alle Mitgliedsrechte, bleiben aber dem Verein für ihre Verpflichtungen haftbar. Die Mitgliedskarte ist dem Verein zurückzugeben.
- (7) Über die Wiederaufnahme ausgetretener Mitglieder entscheidet der Vorstand, über die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder der Ehrenrat.

§ 06 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Jahreshauptversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der Ehrenrat
- (4) die Jugendversammlung.

§ 07 Mitgliederversammlungen

- (1) Versammlungen der Mitglieder können sein:
 - a. die ordentliche Jahreshauptversammlung
 - b. außerordentliche Jahreshauptversammlungen
 - c. Mitgliederversammlungen.

- (2) Mitgliederversammlungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Die Bekanntgabe soll mindestens acht Kalendertage vorher durch Inserat in der Mitglieder-Zeitschrift oder in einer lokalen Tageszeitung erfolgen.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (4) Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet jährlich statt.
- (5) Außerordentliche Jahreshauptversammlungen oder Mitgliederversammlungen muß der 1. Vorsitzende einberufen, wenn sie in einer Vorstandssitzung beschlossen oder von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich mit Angabe der Gründe 14 Tage vorher beim Vorstand beantragt werden. Sie sind für solche Fälle vorgesehen, bei denen es sich um die Erledigung von Angelegenheiten handelt, die die Befugnisse des Vorstandes überschreiten oder die nicht ohne Schädigung der Vereinsinteressen auf die nächste ordentliche Jahreshauptversammlung verschoben werden können.
- (6) Zur Beschlußfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung unter Ziffer 8, die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (7) Satzungsänderungen können nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 08 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem 1. Schriftführer
 - d. dem 2. Schriftführer
 - e. dem 1. Kassenwart
 - f. dem 2. Kassenwart
 - g. dem 1. Beisitzer
 - h. dem 2. Beisitzer
 - i. dem Hauptsportwart
 - j. dem Verwalter des Mitgliederwesens
 - k. dem Jugendwart
 - l. den Leitern der einzelnen Sportabteilungen oder deren Vertreter.
- (2) Vorstand im Sinne § 26, Abs. 2 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird angeordnet, dass der 2. Vorsitzende nur vertreten soll, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der Vorstand wird mit Ausnahme der Abteilungsleiter und des Jugendwartes alle zwei Jahre in der ordentlichen Jahreshauptversammlung neu gewählt.

Scheiden einzelne Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand selbständig ergänzen.

- (4) Der Vorstand fällt alle Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und legt die Tagesordnungen der Mitgliederversammlungen fest.
- (6) Vorstandssitzungen finden in der Regel einmal monatlich statt. Zur Beschlußfassung bedarf es der Anwesenheit von mindestens Zweidritteln seiner Mitglieder.
- (7) Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen ebenso wie alle anderen Versammlungen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, sofern sie nicht ausdrücklich abteilungsbezogen sind.
- (8) Über die Sitzungen fertigt der Schriftführer - ebenso wie über Mitgliederversammlungen - ein Protokoll an, das vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist. Gefaßte Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- (9) Der 1. und 2. Kassenwart erledigen die geldlichen Angelegenheiten des Vereins. Vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung findet eine Kassenprüfung statt. Das Vereinsvermögen ist buchmäßig nachzuweisen.
- (10) Der Hauptsportwart ist für die Lenkung des Sportbetriebes innerhalb des Vereins verantwortlich und ist Mittler zwischen den Abteilungen. Seine Aufgabe ist u.a. die Koordination des Trainingsplanes des Gesamtvereins und die Schlichtung von Streitfällen zwischen den Abteilungen. Er darf keine Abteilung benachteiligen.
- (11) Die einzelnen Sportabteilungen wählen ihre Leiter selbst. Zur Bestätigung bedarf es der Zustimmung des Vorstandes. Die Aufstellung und Zusammensetzungen von Ausschüssen innerhalb der Abteilungen ist deren Angelegenheit.

§ 09 Ehrenrat

- (1) Schwerwiegende Streitigkeiten und Beschwerden von Mitgliedern untereinander sollen vom Ehrenrat geschlichtet werden. Er befindet über etwaige Einsprüche ausgeschlossener Mitglieder und entscheidet über die Wiederaufnahme Ausgeschlossener.
- (2) Der Ehrenrat wird von der ordentlichen Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (3) Der Ehrenrat bestimmt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und einen Protokollführer.
- (4) Der Ehrenrat tritt innerhalb von vier Wochen nach seiner Wahl zu einer konstituierenden Sitzung zusammen.

- (5) Der Ehrenrat trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in geheimer Abstimmung. Er ist beschlußfähig, wenn Zweidrittel der gewählten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung umfaßt die jugendlichen Mitglieder des Vereins. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Diese Jugendordnung ist von der Jahreshauptversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Vor jeder ordentlichen Jahreshauptversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist auf dem vereinsüblichen Weg einzuberufen. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 der jugendlichen Mitglieder.
- (3) Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart einberufen und geleitet.
- (4) Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart und einen Jugendsprecher. Sie müssen von der ordentlichen Jahreshauptversammlung bestätigt werden. Der Jugendwart muß ordentliches Vereinsmitglied sein. Der Jugendsprecher muß bei seiner Wahl unter 23 Jahre sein.
- (5) Die Jugendversammlung wählt außerdem alle zwei Jahre einen Jugendausschuß. Dieser besteht aus dem Jugendwart, dem Jugendsprecher und bis zu fünf zu wählenden Mitgliedern. Dem Jugendausschuß sollten mindestens zwei weibliche Mitglieder angehören.
- (6) Der Jugendausschuß vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie die der in den Abteilungen tätigen Jugendleiter.
- (7) Der Jugendwart und der Jugendsprecher vertreten den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend in Stadt, Kreis und Land und gegenüber den Landesfachverbänden.

§ 11 Ehrenmitglieder

Ehrenmitgliedschaft wird für hervorragende Verdienste um den Verein oder um den Sport durch die ordentliche Jahreshauptversammlung verliehen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder sowie Sitz- und Stimmrecht im Vorstand. Sie sind beitragsfrei.

§ 12 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, die von der Jahreshauptversammlung festgesetzt werden.
- (2) Mitglieder, die länger als sechs Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Ausübung des Stimmrechts.
- (3) Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden.

§ 13 Haftung

Der Verein haftet in keiner Weise für aus dem Sportbetrieb entstehende Gefahren oder Sachverluste. Dagegen sind alle Mitglieder sportunfall-versichert.

§ 14 Bilanz- und Kassenprüfung

- (1) Bilanz- und Kassenprüfungen haben mindestens einmal im Jahr durch zwei gewählte Kassenprüfer zu erfolgen. Über die Prüfungen ist dem Vorstand und der ordentlichen Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Aufgrund des Prüfungsergebnisses beantragen die Kassenprüfer in der Jahreshauptversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen besteht aus den liquiden Mitteln, Geldanlagen und vereinseigenen Immobilien und Mobilien. Jährlich hat eine Bestandsaufnahme einschließlich der Sportgeräte zu erfolgen.
- (2) Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung von Vereinseigentum haftet der Schuldige dem Verein.
- (3) Den einzelnen Mitgliedern stehen keinerlei Rechte am Vereinsvermögen zu, unbeschadet der Bestimmungen über die Liquidation.
- (4) Das Vereinsvermögen darf nur im Interesse des Vereins verwendet werden.

§ 16 Liquidation

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluß einer außerordentlichen Hauptversammlung, zu der jedes Mitglied 14 Tage vorher vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen ist. Zu diesem Beschluß sind die Stimmen von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich

- (2) Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen wird mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes der Stadt Friedberg oder dem Landessportbund dessen e.V. mit der Maßgabe übereignet, daß es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Leibesübungen und der Jugendpflege Verwendung finden darf. Bei Wiederaufleben des Vereins ist das Vermögen ordnungsgemäß zurückzuerstatten.
- (3) Etwaige Forderungen an den Verein müssen binnen der im BGB vorgesehenen Frist, vom ersten Tag des Erscheinens der Bekanntmachung an gerechnet, geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist beginnt die Liquidation.

§ 17 Schlußbestimmungen

- (1) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Friedberg (Hessen) unter Nr. 14 eingetragen.'
- (2) Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Jahreshauptversammlung vom 28. Oktober 1980 beschlossen.

61169 Friedberg, den 23. Mai 2005

Verein für Bewegungsspiele e.V.
Friedberg (Hessen)